

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul-Wahnsdorf e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul-Wahnsdorf", im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Schulstr. 2a, 01445 Radebeul.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

### **§2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen in OT Wahnsdorf der Gemeinde Radebeul nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Radebeul-Wahnsdorf. Die satzungsmäßige Förderung der Feuerwehr Radebeul – Wahnsdorf umfasst beispielsweise:

- a) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren, Behörden und Verbänden bzw. Feuerwehrfördervereinen;
- b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen/Veranstaltungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und kameradschaftliche Verbindungen zu pflegen;
- c) die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- d) sich den sozialen Belangen und der sozialen Fürsorge der Mitglieder zu widmen;
- e) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
- g) die Jugendfeuerwehr und die Jugendarbeit zu unterstützen;
- h) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
- i) mit den am Brandschutz interessierten- und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§4 Geschäftsjahr, Beiträge, Mittel**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Gebührenordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht ...

- a) durch jährlichen Mitgliedsbeitrag,
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Einnahmen aus Festveranstaltungen.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen Personen ist zum Aufnahmeantrag die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Aktiven Wehr;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
- c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung;
- d) die Mitglieder des Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzuges;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder;
- g) inaktive Mitglieder der Feuerwehr.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ohne Begründung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Feuerwehrwesen erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden.

5. Fördermitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nicht stimmberechtigt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Anhörung durch die Mitgliederversammlung einzuräumen, im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind...

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Email bzw. Briefpost an alle Vereinsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart, einem Vertreter der Wehrleitung, einem Vertreter der Jugendfeuerwehr und maximal 2 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne von 526 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, sowie nach Bedarf einberufen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§13 Beschlüsse**

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und der Erweiterung der Geschäftstätigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
6. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.

### **§14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kommunalen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Radebeul-Wahnsdorf" zu verwenden hat.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 05.05.2023 in der Gründungsversammlung beschlossen und am 29.06.2023 geändert. Sie tritt nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Wahnsdorf, den 29.06.2023